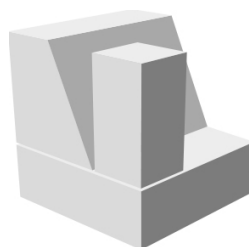


SATZUNG

AUSGABE 2025



**NEUES
LEBEN**

INHALTSVERZEICHNIS

I FIRMA UND SITZ DER GENOSSENSCHAFT.....	5
II GEGENSTAND UND ZWECK DES UNTERNEHMENS.....	6
III MITGLIEDSCHAFT	7
IV RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	12
V GESCHÄFTSANTEIL, GESCHÄFTSGUTHABEN, HAFTUNG.....	15
VI ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	17
VII VORSTAND	19
VIII AUFSICHTSRAT	23
IX GENERALVERSAMMLUNG.....	28
X JAHRESABSCHLUSS	34
XI RÜCKLAGEN, GEWINNVERTEILUNG UND VERLUSTDECKUNG.....	36
XII BEKANNTMACHUNGEN	38
XIII PRÜFUNG DER GENOSSENSCHAFT, PRÜFUNGSVERBAND	39
XIV AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	41

Ausgabe 2025

Gem. Generalversammlungsbeschluss

vom 26.06.2025

I FIRMA UND SITZ DER GENOSSENSCHAFT

§ 1

Die Genossenschaft führt die Firma

**Gemeinnützige Bau-, Wohn- und
Siedlungsgenossenschaft „Neues Leben“
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung**

Sie ist eine Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 09.04.1873,
RGI. Nr. 70, und hat ihren Sitz in Wien.

II GEGENSTAND UND ZWECK DES UNTERNEHMENS

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und Verwaltung von Wohnungen im eigenen und fremden Namen sowie die Schaffung von Wohnungseigentum. Darüber hinaus dürfen alle im § 7 WGG bezeichneten Geschäfte betrieben werden sowie die verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen und die entgeltliche Überlassung unbeweglichen Vermögens gemäß § 5 Z 10 KStG 1988. Örtlicher Geschäftsbereich ist das Bundesgebiet der Republik Österreich.
- (2) Der Zweck des Unternehmens ist darauf gerichtet, den Mitgliedern Wohnungen in normaler Ausstattung im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) zu angemessenen Preisen zu verschaffen, diese Wohnungen zu verwalten und auch Wohnungseigentum an ihnen zu begründen. Zweckgeschäfte mit Nichtmitgliedern dürfen nur mit den sich aus § 1 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) ergebenden Beschränkungen abgeschlossen werden.
- (3) Darüber hinaus darf sich das Unternehmen auch gemäß § 1 Abs. 2 GenG an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts, soweit dies nach den Bestimmungen des WGG zulässig ist, beteiligen. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben dürfen personenbezogene Daten EDV-unterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

III MITGLIEDSCHAFT

§ 3

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen, Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften
- (2) Die Mitglieder dürfen nicht überwiegend aus Angehörigen des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG bestehen.

§ 4

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine von der beitretenden Person zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung des Beitrittes erforderlich. In der Beitrittserklärung muss sich das Mitglied ausdrücklich verpflichten, die Satzung der Genossenschaft einzuhalten, die in der Satzung bestimmten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten, die von der Generalversammlung festzusetzende Beitrittsgebühr und die laufenden Beiträge zu leisten und der Genossenschaft zur Befriedigung ihrer Gläubiger Nachschüsse bis zu der in der Satzung festgesetzten Haftsumme nach dem GenG zu leisten.
- (2) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; lehnt dieser die Aufnahme ab, kann die abgewiesene Person binnen vierzehn Tagen Berufung einbringen, über die der Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung endgültig entscheiden.

§ 5

Jedes Mitglied hat sogleich bei seinem Eintritt seinen Geschäftsanteil zu leisten und eine Beitrittsgebühr zu entrichten, deren Höhe durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt wird. Erst durch den Vorstandsbeschluss (§ 4 Abs. 2) und mit Leistung des Geschäftsanteils und Entrichtung der Beitrittsgebühr wird die Mitgliedschaft erworben. Die Generalversammlung kann auch die Einhebung eines laufenden Beitrages und dessen Höhe beschließen.

§ 6

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,
- b) durch Übertragung des Geschäftsguthabens,
- c) durch Ausschließung,
- d) durch Tod,
- e) durch Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Unternehmensrechts.

(2) Eine Kündigung der Vertragsverhältnisse mit dem Unternehmen (zB Beendigung der Verwaltung der Wohnungseigentümergeinschaft) durch das Mitglied ist als Austritt des Mitglieds aus dem Unternehmen zu verstehen und bringt die Mitgliedschaft zum Erlöschen.

§ 7

(1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Aufkündigung aus der Genossenschaft austreten.

- (2) Die Aufkündigung muss bis spätestens 30.06. eines Jahres schriftlich an den Vorstand gelangt sein.

§ 8

Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes seinen Geschäftsanteil übertragen. Es haftet jedoch neben dem*der Erwerber*in subsidiär gemäß § 16.

§ 9

- (1) Stirbt ein Mitglied vor dem 30. September, erlischt die Mitgliedschaft für Zwecke der Auseinandersetzung am Ende des laufenden Jahres, sonst am Ende des folgenden Jahres. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Erben eine Person namhaft zu machen, welche an Stelle der verstorbenen Person deren Geschäftsanteil übernimmt und Mitglied wird. Diese*r von den Erben bezeichnete Übernehmer*in tritt, wenn er*sie eintrittsberechtigt gemäß § 14 MRG ist und eine schriftliche Übernahmeerklärung abgegeben hat, in die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person an deren Stelle als Mitglied in die Genossenschaft ein, wenn der Vorstand ihn*sie als Mitglied aufnimmt. Die gesetzliche Haftung des Nachlasses beziehungsweise der Erben wird jedoch hierdurch nicht berührt.
- (2) Bei der Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Unternehmensrechts erlischt die Mitgliedschaft mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung erfolgt ist bzw. spätestens mit der Löschung im Firmenbuch.

§ 10

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:
- a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung der Ausschließung nicht innerhalb von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung, Vertrag oder Generalversammlungsbeschlüssen der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird,
 - b) wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 - c) wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
 - d) wenn das Mitglied das ihm überlassene Nutzungsobjekt nicht selbst mit seiner Familie bewohnt. Dies gilt nicht für Mitglieder nach § 3 Abs. 1 lit b).
- (2) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschließungsbeschluss ist der ausgeschlossenen Person schriftlich ohne Verzug mitzuteilen.
- (3) Über die Berufung der ausgeschlossenen Person, die innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Mitteilung über die Ausschließung beim Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes eingegangen sein muss, entscheidet der Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung endgültig. Zur gültigen Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der ausgeschlossenen Person ist die Möglichkeit zu geben, sich zu der Ausschließung zu äußern.

- (4) Die Mitgliedschaft der ausgeschlossenen Person erlischt mit dem Tage, an dem der Vorstand die Ausschließung beschlossen hat, im Falle der Berufung mit dem Tage der Bestätigung der Ausschließung in der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Die Aufhebung der Mitgliedschaft zur Genossenschaft durch diese bewirkt die Auflösung des Nutzungsvertrages nur dann, wenn der Grund der Aufhebung der Mitgliedschaft einem wichtigen Grund im Sinne des § 30 MRG gleichzuhalten ist, der durch gerichtliche Kündigung geltend gemacht wurde.

§ 11

- (1) Die ausgeschiedenen Mitglieder oder ihre Erben können - unbeschadet der Bestimmungen des § 16 - nur jenen Betrag des Geschäftsguthabens nach Maßgabe des § 10 WGG fordern, der sich nach der Bilanz des Ausscheidungsjahres ergibt, sonst aber keinen Anteil am Genossenschaftsvermögen.
- (2) Die Klage des ausgeschiedenen Mitgliedes auf Auszahlung des nicht abgehobenen Geschäftsguthabens verjährt nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlöschen der Haftung.
- (3) Nach Ablauf der Verjährungsfrist verfallen derartige Guthaben zugunsten der Genossenschaft.

IV RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 12

- (1) Die Rechte, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten der Genossenschaft nach Gesetz und Satzung zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschluss der erschienenen und vertretenen Mitglieder ausgeübt.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an der Generalversammlung teilzunehmen und dabei ihr Stimmrecht auszuüben,
 - b) am Gewinn gemäß § 36 der Satzung teilzunehmen,
 - c) sich um ein Baurecht, um die Nutzung oder die käufliche Überlassung einer Wohnung oder eines Siedlungs- oder Reihenhauses der Genossenschaft zu den vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgestellten Bedingungen zu bewerben.
- (3) Soweit Zweckgeschäfte mit Nichtmitgliedern abgeschlossen werden dürfen, steht ihnen das Recht gemäß Abs. 2 lit c) zu.

§ 13

- (1) Das Recht zur Nutzung oder Erwerbung einer Genossenschaftswohnung oder eines Siedlungs- oder Reihenhauses oder eines Baurechtes der Genossenschaft ist unbeschadet des § 2 Abs. 2 zweiter Satz durch die Mitgliedschaft bedingt.

- (2) An ein Mitglied darf nur eine geförderte Wohnung oder ein Siedlungs- oder Reihenhauses zur Nutzung übergeben, oder durch Kauf ins Eigentum bzw. Wohnungseigentum oder im Baurecht bzw. Baurechtswohnungseigentum übertragen werden. Das gilt nicht, wenn das Mitglied eine juristische Person oder ein unter einer protokollierten Firma geführtes Unternehmen ist, die Finanzierungsbeihilfe geleistet hat. Der Inhalt des abzuschließenden Nutzungsvertrages wird nach den von der Genossenschaft anzuwendenden Verwaltungsgrundsätzen unter Beachtung der Vorschriften des WGG und des § 25 dieser Satzung vom Vorstand festgesetzt.

§ 14

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) für die Nutzung oder Erwerbung einer Genossenschaftswohnung oder eines Siedlungs- oder Reihenhauses oder die Inanspruchnahme der Gemeinschaftseinrichtungen der Genossenschaft die dafür festgesetzten Entgelte (Preise) zu entrichten,
- b) eine Beitrittsgebühr und laufende Beiträge gemäß § 5 zu zahlen,
- c) den in der Satzung begründeten Anordnungen des Vorstandes und den Generalversammlungsbeschlüssen Folge zu leisten,
- d) die Einzahlungen auf den ersten Geschäftsanteil oder die übernommenen weiteren Geschäftsanteile gemäß § 15 der Satzung fristgemäß zu leisten,
- e) erforderlichenfalls am Verlust gemäß § 37 der Satzung teilzunehmen,

- f) für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach den Bestimmungen des GenG mit der Haftsumme (§ 16 der Satzung) einzustehen,
 - g) die ihnen von der Genossenschaft überlassenen Wohnungen oder Siedlungs- oder Reihenhäuser (Eigenheim) selbst oder mit ihren Familienangehörigen zu bewohnen. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, kann das Mitglied gemäß § 10 ausgeschlossen und vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen (vgl. § 10 Abs. 4) die ihm zur Nutzung überlassene Wohnung oder das Siedlungs- oder Reihnhaus gekündigt werden.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 lit a) hinsichtlich des Nutzungsentgeltes und nach Abs. 1 lit g) erster Satz und zweiter Halbsatz des zweiten Satzes gelten auch für Nichtmitglieder, mit denen ein Nutzungsvertrag besteht.

V GESCHÄFTSANTEIL, GESCHÄFTSGUTHABEN, HAFTUNG

§ 15

- (1) Der Geschäftsanteil wird auf Euro 30,- festgesetzt; er ist beim Eintritt voll einzuzahlen. Einbezahlte niedrigere Geschäftsanteile, welche Mitglieder gezeichnet haben, bleiben unverändert. Bei Übertragung der Geschäftsanteile sind jedoch vom eintretenden Genossenschafter die Geschäftsanteile in der Höhe von Euro 30,- (die entsprechenden Differenzbeträge zum übertragenen Guthaben) zu bezahlen.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Geschäftsanteile, die ein Mitglied zur Erwerbung eines Rechtes nach § 13 Abs. 1 übernehmen muss.
- (3) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen zuzüglich der Zuschreibungen von bilanzmäßigen Gewinnen und abzüglich etwaiger Abschreibungen von bilanzmäßigen Verlusten bilden nach Maßgabe des § 10 WGG das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
- (4) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht zurückgezahlt oder im geschäftlichen Betrieb zum Pfande genommen, auch von dem Mitglied ohne Zustimmung des Vorstandes weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 16

- (1) Die Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist beschränkt. Jedes Mitglied haftet im Falle eines Konkurses oder der Liquidation nicht nur mit seinen Geschäftsanteilen, sondern auch noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe der übernommenen Geschäftsanteile.
- (2) Die Forderungen an ein Mitglied aus seiner Deckungspflicht verjähren in drei Jahren ab dem im § 78 GenG bestimmten Zeitpunkt.
- (3) Die Haftung eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder seiner Erben endet erst drei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied ausgeschieden ist.
- (4) Das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen Mitgliedes darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres ausgezahlt werden, in dem das Mitglied ausgeschieden ist.

VI ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 17

Die Genossenschaft hat folgende Organe:

- a) den Vorstand
- b) den Aufsichtsrat
- c) die Generalversammlung

§ 18

- (1) Die Geschäftsführung und Verwaltung müssen den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Die Mitglieder der Organe und die Angestellten der Genossenschaft dürfen nur Bezüge und Entschädigungen erhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Leistungskraft der Genossenschaft stehen.
- (2) Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG dürfen keinen überwiegenden Einfluss auf die Führung der Geschäfte der Genossenschaft haben. Demgemäß dürfen Angehörige des Baugewerbes in der Generalversammlung, im Vorstand oder im Aufsichtsrat über nicht mehr als ein Viertel der Stimmen verfügen.
- (3) Mit Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, die Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG sind, dürfen Rechtsgeschäfte, welche die verzinsliche Anlage von Vermögen, die Vermietung, Verpachtung oder sonstige Nutzung unbeweglichen Vermögens betreffen oder welche nach § 7 WGG zulässig sind, bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nicht abgeschlossen werden.

Mit anderen Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sowie deren nahen Angehörigen im Sinne des § 9a Abs. 4 WGG dürfen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit Rechtsgeschäfte, welche die verzinsliche Anlage von Vermögen, die Vermietung, Verpachtung oder sonstige Nutzung unbeweglichen Vermögens betreffen oder welche nach § 7 WGG zulässig sind, nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Vertragsabschluss einstimmig zugestimmt hat. Unter Beurteilung des Einzelfalls kann der Aufsichtsrat solch ein Geschäft ex-post genehmigen. Die Genehmigung für ein Rechtsgeschäft über die Vergabe von Wohnungen mit einer der in § 9a Abs. 2 WGG genannten Personen oder deren nahen Angehörigen im Sinne des § 9a Abs. 4 WGG darf darüber hinaus nur bei Vorliegen eines geeigneten Nachweises, dass der*die Wohnungswerber*in die Wohnung zur Deckung seines*ihres Wohnbedürfnisses oder seiner*ihrer nahen Angehörigen verwendet, erteilt werden.

VII VORSTAND

§ 19

- (1) Der Vorstand besteht aus:
dem Obmann*der Obfrau, der stellvertretenden Person und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Er wird durch die Generalversammlung aus der Zahl der Mitglieder gewählt. Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Funktionsdauer sind Neuwahlen erforderlich, wobei auch die Wiederwahl zulässig ist.
- (3) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch die über die Wahlhandlung aufzunehmende Niederschrift der Generalversammlung nachgewiesen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist befugt, Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen. Ein Beschluss über die vorläufige Enthebung von der Geschäftsführung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Die Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den abberufenen Vorstandsmitgliedern ist Gehör zu geben.
- (5) Anstellungsverträge mit einem Vorstandsmitglied sollen nur mit einem beiderseitigen Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von höchstens sechs Monaten schriftlich abgeschlossen werden; zuständig für die Verhandlung und den Abschluss der Anstellungsverträge - in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen - ist der*die Aufsichtsratsvorsitzende als Vertreter*in des Aufsichtsrates.

- (6) Vergütungen des Vorstandes sind vom Aufsichtsrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu beschließen und ausgezahlte Vergütungen im jeweiligen Geschäftsjahr auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen.

§ 20

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung und eine von der Generalversammlung zu genehmigender Geschäftsordnung festgesetzt sind.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Unter diesen muss jedenfalls der Obmann*die Obfrau oder dessen*deren Stellvertretung sein. Die Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung oder die Geschäftsordnung eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung, welcher der*die Vorsitzende beigetreten ist. Ungültige Stimmen und Enthaltungen sind bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitzuzählen und sind daher auch nicht als Nein-Stimmen zu werten. Niederschriften über Beschlüsse sind in ein Buch einzutragen oder einzukleben oder auf eine andere Art gesichert und nummeriert aufzubewahren und von den dabei mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Sofern alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen, ist eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufwege (auch per E-Mail) möglich.

- (3) Prokuristen*innen werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bestellt.
- (4) Die Zeichnung der Firma der Genossenschaft geschieht in der Weise, dass ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem*einer Prokuristen*in der Genossenschaft ihre Unterschrift hinzufügen.

§ 21

- (1) Der Vorstand kann folgende Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
 - a) Den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen im Sinne des § 189a Z 2 UGB sowie den Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
 - b) den Erwerb von Liegenschaften und Baurechten, deren Wert Euro 500.000,- übersteigt, mit Ausnahme von Erwerbsvorgängen im Rahmen von Bauträgerwettbewerben, die durch den wohnfonds_wien oder in Kooperation mit dem wohnfonds_wien ausgelobt und Objekte unter Inanspruchnahme von Fördermitteln der Wiener Wohnbauförderung errichtet werden; und die Veräußerung von Liegenschaften und Baurechten, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;
 - c) die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
 - d) Investitionen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung, die Euro 100.000,- im Einzelnen und insgesamt Euro 300.000,- in einem Geschäftsjahr übersteigen;
 - e) die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die Euro 200.000,- im Einzelnen und insgesamt Euro 500.000,- in einem Geschäftsjahr übersteigen, sofern nicht entweder im

Liegenschaftserwerb gemäß lit b) ein vorläufiger Finanzierungsplan mitgenehmigt wurde oder das Objekt unter Inanspruchnahme von Fördermitteln aus der Wohnbauförderung errichtet wird.

- f) die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören;
 - g) die Gewährung von Krediten, die ein Monatsgehalt übersteigen und die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte;
 - h) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
 - i) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
 - j) die Erteilung der Prokura;
 - k) die Übernahme einer leitenden Stellung in der Genossenschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den*die Abschlussprüfer*in (Revisor*in), durch den*die Konzernabschlussprüfer*in (Revisor*in), durch den*die Abschlussprüfer*in (Revisor*in) eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnende*n Wirtschaftsprüfer*in sowie eine für ihn*sie tätige Person, die eine maßgebliche leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist.
- (2) Der Aufsichtsrat kann anordnen, dass auch andere als die in § 21 Abs. 1 genannten Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden können (§ 24e Abs. 3 GenG).

VIII AUFSICHTSRAT

§ 22

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die persönlich der Genossenschaft als Mitglieder angehören müssen.
- (2) Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Mindestzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates verändert werden.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Funktionsdauer sind Neuwahlen erforderlich, wobei auch die Wiederwahl zulässig ist. Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder dem Vorstand angehören noch dauernd Stellvertreter*innen von Vorstandsmitgliedern, noch Geschäftsführer*innen von einer Tochtergesellschaft der Genossenschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte*r der Genossenschaft oder einer Tochtergesellschaft Geschäfte der Genossenschaft oder einer Tochtergesellschaft führen. Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen erst nach ihrer Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (4) Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden oder durch dauernde Behinderung von Mitgliedern unter die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl, so muss zur Vornahme von Ersatzwahlen eine Generalversammlung ohne Verzug einberufen werden. Ersatzwahlen erfolgen nur für die Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt nach Neuwahlen aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n, eine*n Schriftführer*in und ihre Stellvertreter*innen.

§ 23

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch das Gesetz, die Satzung und eine von der Generalversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung bestimmt. Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten lediglich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung dauernd zu überwachen. Er hat sich zu diesem Zweck über den Gang der Angelegenheiten der Genossenschaft stets vom Vorstand unterrichten zu lassen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Sie können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.
- (4) Der Aufsichtsrat soll bei den Verbandsprüfungen vertreten sein; er hat nach Prüfungen in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis zu berichten und sich über den Bericht des Prüfungsverbandes zu erklären. Über begründetes Verlangen des Prüfers*der Prüferin ist der Aufsichtsrat verpflichtet durch mindestens ein Mitglied an der Prüfung teilzunehmen.

§ 24

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach seiner Geschäftsordnung regelmäßige, mindestens vierteljährliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen stattfinden, wenn der Vorstand oder ein Mitglied des Aufsichtsrates dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Die Sitzungen werden von dem*der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet, bei Verhinderung wird er*sie durch die stellvertretende Person, bei deren Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied, vertreten.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung oder die Geschäftsordnung eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der*die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung, welcher der*die Vorsitzende beigetreten ist. Ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen; Stimmenthaltungen sind ausgenommen der Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte iSd § 9a WGG bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitzuzählen und sind daher auch nicht als Nein-Stimmen zu werten. Sofern alle Mitglieder des Aufsichtsrates zustimmen, ist eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufwege (auch per E-Mail) möglich.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die in ein Buch einzutragen oder einzukleben oder sonst wie gesichert und nummeriert aufzubewahren ist und von dem*der Vorsitzenden und dem*der Schriftführer*in zu unterschreiben ist.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem*der Vorsitzenden oder bei seiner*ihrer Verhinderung von der stellvertretenden Person vollzogen.
- (6) Der Vorstand hat in der Regel an den Verhandlungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen und alle gewünschten Aufschlüsse zu erteilen.

§ 25

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beraten und beschließen in gemeinsamer Sitzung außer über die sonst in dieser Satzung (insbesondere § 21) genannten Angelegenheiten über:

- a) die Grundsätze für die Zuteilung und die Nutzung der Genossenschaftswohnungen, die Berechnung der Nutzungsgebühren sowie für die Erwerbung einer Eigentumswohnung,
- b) die Grundsätze der Anlegung und Sicherstellung verfügbarer Gelder,
- c) den Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen, insbesondere aber von Anstellungsverträgen ab der Beschäftigungsgruppe V des Kollektivvertrages für die Angestellten der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft Österreichs,
- d) die Einleitung und Durchführung von Prozessen und sonstigen Streitverfahren, die in erster Instanz in die Zuständigkeit eines Gerichtshofes fallen,
- e) die Vorbereitung der Vorlagen an die Generalversammlung, besonders soweit sie den Lagebericht, den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), die Verteilung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes, die Entnahme aus der satzungsmäßigen Rücklage, die Verwendung der freien Rücklage, die Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat, Satzungsänderung, eine Auflösung der Genossenschaft, die Wahlvorschläge für Organe betreffen,
- f) den Revisionsbericht,
- g) die pauschalierte Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,
- h) Berufungen abgewiesener Personen gemäß § 4 Abs. 2 sowie ausgeschlossener Personen gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung.

§ 26

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig, mindestens vierteljährlich, abgehalten werden. Die Sitzungen werden nach Anhörung des Vorstandes von dem*der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei seiner*ihrer Verhinderung von dem*der Stellvertreter*in einberufen und geleitet. Sie sind auf Verlangen des Prüfungsverbandes zur Erörterung der Lage der Genossenschaft einzuberufen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung muss von jedem Organ für sich vorgenommen werden. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe satzungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen ist von dem*der Schriftführer*in des Aufsichtsrates oder seiner*ihrer stellvertretenden Person eine Niederschrift anzufertigen, die in ein Buch einzutragen oder einzukleben oder sonst wie gesichert und nummeriert aufzubewahren ist und von dem*der Vorsitzenden, dem*der Schriftführer*in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

IX GENERALVERSAMMLUNG

§ 27

- (1) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch eine*n schriftlich Bevollmächtigte*n ausgeübt werden.
- (2) Handlungsunfähige üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter, juristische Personen sowie mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes durch eine mit einer schriftlichen Vollmacht versehene Person aus. Verhinderte Mitglieder können ein Genossenschaftsmitglied oder eine andere natürliche Person durch schriftliche Vollmacht mit ihrer Vertretung betrauen. Ein*e Bevollmächtigte*r kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

§ 28

- (1) Die ordentliche Generalversammlung muss in den ersten acht Monaten jedes Jahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat vor Genehmigung des Jahresabschlusses über die Prüfung dieser Vorlagen der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Außerordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von den im GenG oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen einzuberufen, so oft es erforderlich ist, insbesondere wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichtes oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für erforderlich hält.

- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung muss ohne Verzug einberufen werden:
- a) wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf die Hälfte sinkt,
 - b) wenn die Bestellung eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes widerrufen werden soll,
 - c) wenn der zehnte Teil der Genossenschaftsmitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.

§ 29

- (1) Die Generalversammlungen werden in der Regel vom Vorstand (§ 28 GenG), allenfalls durch den Aufsichtsrat einberufen (§ 24e GenG).
- (2) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Internet unter www.wohnen.at. Daneben ergehen auch schriftliche Einladungen zur Generalversammlung unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung an die Mitglieder an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Die Einladung wird in der im § 20 Abs. 4 vorgeschriebenen Form unterzeichnet. Zwischen dem Tag der Generalversammlung und dem Tag der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens sowie der Veröffentlichung im Internet unter www.wohnen.at muss ein Zeitraum von mindestens zehn Tagen liegen. Wahlvorschläge für die zur Wahl anstehenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder müssen spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Genossenschaft eingebracht werden. Für die Wirksamkeit der Einberufung der Generalversammlung ist ausschließlich die Veröffentlichung im Internet unter www.wohnen.at maßgeblich.

- (3) Wenn der zehnte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörende Gegenstände verlangt, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Nur über Gegenstände der Tagesordnung können Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen hievon sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (5) Die Landesregierung (Aufsichtsbehörde) ist so zeitgerecht von der Anberaumung einer Generalversammlung zu verständigen, dass sie zu dieser eine*n Vertreter*in ohne Stimmrecht entsenden kann; der*die Vertreter*in ist auf sein *ihr Verlangen zu hören.

§ 30

- (1) Die Generalversammlung wird, abgesehen von dem im § 24e GenG vorgesehenen Fall, von dem*der Obmann*Obfrau oder bei seiner*ihrer Verhinderung von der stellvertretenden Person geleitet. Sind beide verhindert, so hat der*die Vorsitzende des Aufsichtsrates die Versammlung zu eröffnen und eine*n Versammlungsleiter*in wählen zu lassen. Der*die Versammlungsleiter*in ernennt eine*n Schriftführer*in sowie die erforderliche Anzahl von Stimmzähler*innen.
- (2) Nach Ermessen der versammlungsleitenden Person wird durch Erheben der Eintritts- und Stimmkarte oder durch Erheben der Hand oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt.

- (3) Bei Wahlen wird in der Regel über jede Funktion einzeln und gemäß § 30 Abs. 2 dieser Satzung abgestimmt. Bei Wahlen kann nach Ermessen der versammlungsleitenden Person oder über Antrag der Generalversammlung, wobei dem Antrag die Generalversammlung mit mehr als der Hälfte aller abgegebenen Stimmen zugestimmt haben muss, geheim (schriftlich mit Stimmzettel) abgestimmt werden. Im ersten Wahlgang gelten nur diejenigen als gewählt, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten haben. Soweit die erste Abstimmung diese Mehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden in eine Stichwahl. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das von der versammlungsleitenden Person zu ziehende Los.
- (4) Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen oder einzukleben oder sonst wie gesichert und nummeriert aufzubewahren. Bei Wahlen sind die Zahl und die Verteilung der abgegebenen Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist von der versammlungsleitenden Person, dem*der Schriftführer*in und zwei weiteren gewählten Teilnehmer*innen der Generalversammlung (Niederschriftsbeglaubiger*innen) zu unterschreiben.

§ 31

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen nur:

- a) der Bericht über die gesetzliche Prüfung,
- b) die Genehmigung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lageberichtes, die Verwendung des

- Gewinnes oder die Deckung des Verlustes, die Verwendung der satzungsmäßigen Rücklage sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- c) die Wahl von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern und der Widerruf der Bestellung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern,
 - d) die Genehmigung von Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat,
 - e) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates und die Wahl der Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder,
 - f) die Änderung der Satzung und die Auflösung der Genossenschaft,
 - g) die Wahl der Niederschriftsbeglaubigter*innen,
 - h) die Festsetzung der Höhe der einmaligen Beitrittsgebühr,
 - i) die Festsetzung eines laufenden Beitrages und dessen Höhe.

§ 32

- (1) Falls das Gesetz oder die Satzung nichts Anderes bestimmen, ist jede Generalversammlung beschlussfähig, wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (2) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt (§§ 30 Abs. 3, 32 Abs. 3, 32 Abs. 4), mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen und Enthaltungen bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen sind nicht mitzuzählen und sind daher auch nicht als Nein-Stimmen zu werten. Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, dem der*die Versammlungsleiter*in beigetreten ist.

- (3) Die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Genossenschaft können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Ein Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Generalversammlung anwesend oder vertreten ist. Trifft das in der ersten Versammlung nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine zweite Generalversammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen die Auflösung gültig beschließen kann.
- (5) Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände, ausgenommen die Auflösung (Abs. 4), nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zur Generalversammlung hat hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

X JAHRESABSCHLUSS

§ 33.

- (1) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr läuft von dem Tage der Eintragung der Genossenschaft bis zum Ende desselben Kalenderjahres.
- (2) Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand ein Inventar als Unterlage für die Bilanz aufzustellen und die Bücher abzuschließen.
- (3) Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres hat der Vorstand für dieses einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Verordnungen, die aufgrund des § 23 Abs. 2 und Abs. 4 WGG erlassen wurden (Gebärungsrichtlinienverordnung, Bilanzgliederungsverordnung), aufzustellen und gleichzeitig einen Lagebericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen, in dem der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft darzulegen und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind sowie über die voraussichtliche Entwicklung zu berichten ist. Im Anhang ist der Jahresabschluss zu erläutern, wobei auch wesentliche Abweichungen vom vorherigen Jahresabschluss zu erläutern sind. Im Jahresabschluss und Lagebericht sind auch die in § 22 Abs. 2 GenG vorgesehenen Angaben zu berücksichtigen.
- (4) Das Inventar, der Jahresabschluss und der Lagebericht mit dem Vorschlag zur Verwendung des Gewinnes oder zur Deckung des Verlustes müssen bis zum 31. Mai jedes Jahres dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorgelegt werden.

- (5) Für den Ansatz der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die Bestimmungen der §§ 195 bis 211 UGB und der Bilanzgliederungsverordnung.

§ 34

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Aufsichtsrat zusammen mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und der Kurzfassung des Revisionsberichtes gemäß § 5 Abs. 2 GenRevG spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder aufzulegen. Sodann werden sie mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und Vorschlägen über die Verteilung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes der Generalversammlung zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates vorgelegt.

XI RÜCKLAGEN, GEWINNVERTEILUNG UND VERLUSTDECKUNG

§ 35

- (1) Es sind die satzungsmäßige Rücklage und andere (freie) Rücklagen zu bilden. In die satzungsmäßige Rücklage fließen die Beitrittsgebühren, Zuwendungen, soweit sie nicht zweckgebunden sind, der Bilanzgewinn des ersten Geschäftsjahres und fortlaufend mindestens 10 % des jeweiligen Gewinnes, bis die satzungsmäßige Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der Haftsummen erreicht hat.
- (2) Der nicht der satzungsmäßigen Rücklage zugewiesene oder nach § 36 Abs. 1 verteilte Bilanzgewinn ist den anderen (freien) Rücklagen zuzuführen.
- (3) Welche Beträge aus dem Bilanzgewinn den Rücklagen zugewiesen werden sollen, beschließt die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Abs. 1 und 2.
- (4) Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dienen die gebildeten Rücklagen.
- (5) Über die Verwendung der satzungsmäßigen Rücklage beschließt die Generalversammlung; über die Verwendung aller anderen Rücklagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.
- (6) Alle Rücklagen dürfen nur für den in § 2 der Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

§ 36

- (1) Der Bilanzgewinn kann nach Abzug der Zuweisungen an die Rücklagen unter die Mitglieder als Gewinn verteilt werden. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das die Bilanz aufgestellt ist. Vom jährlichen Gewinn darf gemäß § 10 WGG nur ein Betrag ausgeschüttet werden, der, bezogen auf die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile, den Zinssatz gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 WGG nicht übersteigt.
- (2) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.
- (3) Über die Form der Auszahlung fälliger Gewinnanteile entscheidet die Generalversammlung, die die Gewinnverwendung beschließt.

§ 37

Ergibt sich am Schluss des Geschäftsjahres ein Verlust, so hat die Generalversammlung zu bestimmen, wie weit die Rücklagen oder nach Ausschöpfung dieser die Geschäftsguthaben der Mitglieder durch Abschreibung zur Deckung herangezogen werden sollen. Die Abschreibung von den Geschäftsguthaben erfolgt im Verhältnis der Höhe der satzungsmäßigen Mindestzahlungen. Nach erfolgter Abschreibung wird bis zur Erreichung des vollen Geschäftsanteiles ein Gewinnanteil nicht ausgezahlt.

XII BEKANNTMACHUNGEN

§ 38

- (1) Von der Genossenschaft ausgehende Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht und in der in § 20 Abs. 4 vorgeschriebenen Form unterzeichnet. Die vom Aufsichtsrat ausgehenden Bekanntmachungen werden unter Nennung des Aufsichtsrates von dem*der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von der stellvertretenden Person gezeichnet.
- (2) Die Bekanntmachungen werden mit Ausnahme der Einladungen zur Generalversammlung in der Zeitschrift des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband in Wien, veröffentlicht.

XIII PRÜFUNG DER GENOSSENSCHAFT, PRÜFUNGSVERBAND

§ 39

- (1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsrevisionsgesetzes (GenRevG) zu prüfen. Die Genossenschaft unterliegt der laufenden Aufsicht gemäß § 29 WGG.
- (2) Die Genossenschaft ist zu diesem Zwecke Mitglied des Prüfungsverbandes "Österreichischer Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband" in Wien.
- (3) Auf Verlangen der Landesregierung (Aufsichtsbehörde) oder des Prüfungsverbandes hat sich die Genossenschaft auch außerordentlichen Prüfungen zu unterziehen.
- (4) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem*der Prüfer*in Einblick in alle Geschäftsvorgänge und den Betrieb des Unternehmens zu gewähren. Er hat ihm*ihr die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung der Bestände zu gestatten; er hat die Prüfung zu erleichtern und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.
- (5) Der Vorstand der Genossenschaft hat nach Ablauf jedes Geschäftsjahres binnen vier Wochen nach Erstellung, spätestens bis zum 1. Juli jedes Jahres, der Landesregierung (Aufsichtsbehörde), der Finanzbehörde und dem Prüfungsverband den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht vorzulegen.

- (6) Die Organe der Genossenschaft haben den in den Prüfungsberichten enthaltenen Beanstandungen innerhalb angemessener Frist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen.
- (7) Der Vorstand des Prüfungsverbandes oder ein*e von ihm beauftragte*r Vertreter*in ist berechtigt, den Generalversammlungen der Genossenschaft beizuwohnen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen.

XIV AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

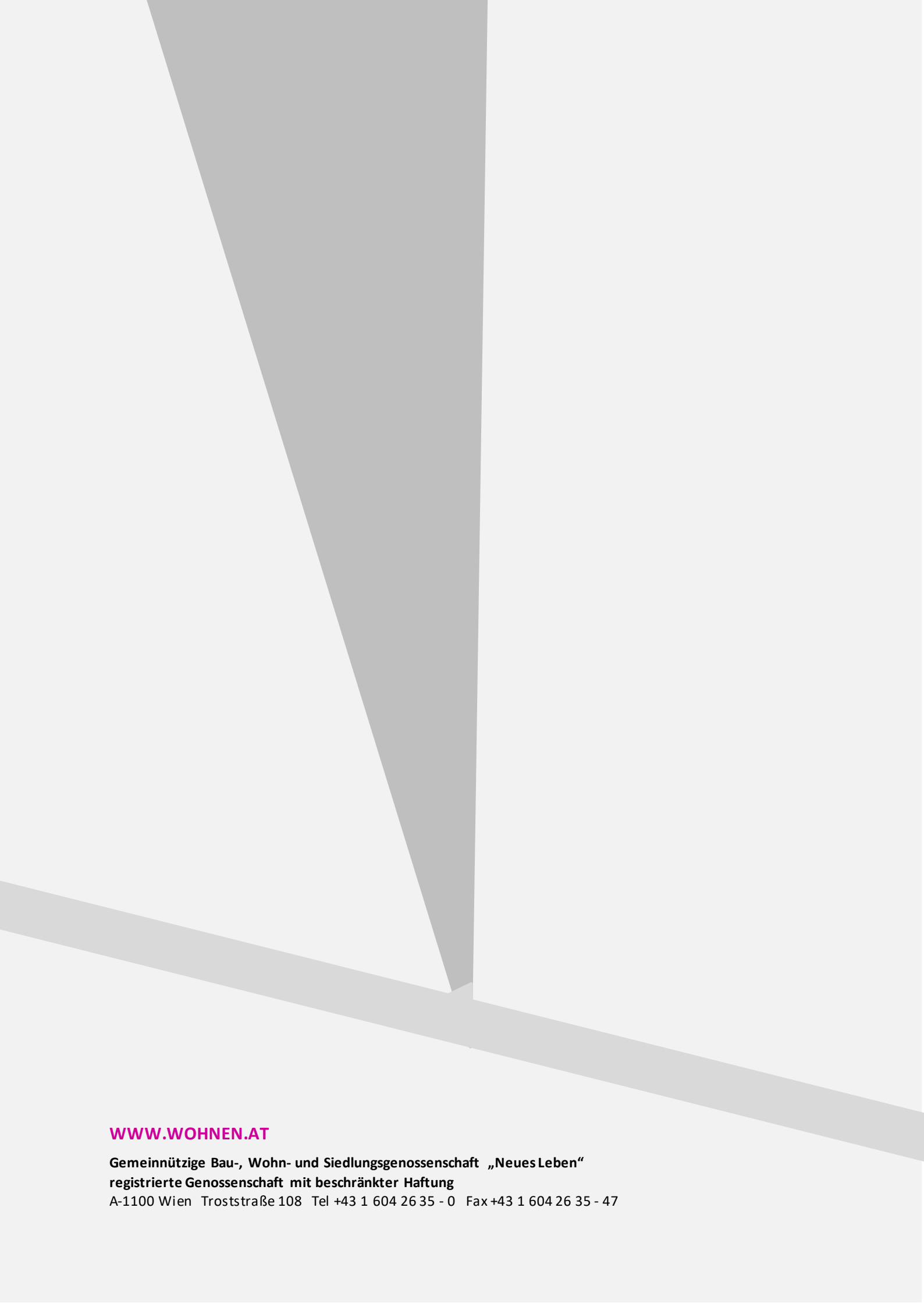
§ 40

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch:
 - a) Beschluss der Generalversammlung,
 - b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) Verfügung der Verwaltungsbehörde.
- (2) Für die Liquidation gelten die Bestimmungen des GenG.
- (3) Bei Auflösung der Genossenschaft erhalten die Mitglieder nicht eher als nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung und nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben nach Maßgabe des § 10 WGG ausbezahlt.
- (4) Ein etwa verbleibender Rest des Genossenschaftsvermögens ist ausschließlich für den in § 2 der Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

NEUES
LEBEN

NOTIZEN

[illegible]



WWW.WOHNEN.AT

**Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „Neues Leben“
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung**

A-1100 Wien Troststraße 108 Tel +43 1 604 26 35 - 0 Fax +43 1 604 26 35 - 47